



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

vom 02. Juli 2012

Gestützt auf das Organisationsreglement vom 26. November 2010 beschliesst der Gemeinderat Bellmund:

Gegenstand/Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
Befristung	<p>Art. 3</p> <p>Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none">diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht unddie Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, odereine Sperrung vorliegt. <p>⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,persönliche Identifikationsnummern und -Codessystematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische Voraussetzungen

Art. 5

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

Art. 6 Die Verordnung tritt nach der kantonalen Genehmigung des Organisationsreglements sofort in Kraft.

Genehmigung

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 02. Juli 2012 genehmigt.

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

sig.
Ivo Suter
Präsident

sig.
Reto Wyss
Sekretär

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der dieser Verordnung am 15. November 2012 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

sig.
Reto Wyss
Gemeindeschreiber